

2

# BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 2/88

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Hans S [REDACTED], M [REDACTED] Straße 57, D [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]  
und [REDACTED] -

g e g e n

1. Rolf P [REDACTED],

2. Sigrid P [REDACTED],

beide wohnhaft Am S [REDACTED] 46, H [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt  
[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] -

WIII

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
am 11. Mai 1988 durch den Vorsitzenden Richter  
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Eckstein, Linden,  
Dr. Räfle und Stodolkowitz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des  
6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-  
gerichts zu Hamburg vom 23. Dezember 1987 wird  
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 11.724,58 DM.

#### G r ü n d e

I. Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen  
Beschluß den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den  
vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Berufungs-  
begründung zurückgewiesen und die Berufung gegen das Urteil  
des Landgerichts als unzulässig verworfen.

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 519 b  
Abs. 2, §§ 547, 577 ZPO), aber nicht begründet.

Der Kläger hat in dem Wiedereinsetzungsantrag nicht  
hinreichend dargetan, daß seine Prozeßbevollmächtigten kein  
Verschulden an der Versäumung der Frist zur Berufungsbegrün-  
dung trifft (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO).

- 3 -

Der sachbearbeitende Prozeßbevollmächtigte hatte nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils (27. Mai 1987) nicht nur die Frist zur Einlegung der Berufung (29. Juni 1987), sondern auch schon - ausgehend von einer Einreichung der Berufungsschrift am letzten Tag der Frist - die hypothetische Berufungsbegründungsfrist (30. September 1987) errechnet. Er hatte diese Frist aber nur in der Handakte und nicht im Fristenkalender vermerken lassen, weil der tatsächliche Fristablauf erst mit Einlegung der Berufung feststellbar war. Bei dieser Art der Sachbehandlung hätte sichergestellt werden müssen, daß die Eintragung in den Fristenkalender dann auch vorgenommen wurde. Dafür genügte nicht die gleichzeitige Anweisung an die Anwaltsgehilfin H. [REDACTED], die Frist "unter Berücksichtigung der erfolgten Berechnung unmittelbar nach Einlegung der Berufung" zu notieren. Denn die Zeitspanne von mehr als vier Wochen bis zur Einreichung der Berufungsschrift legte auch bei einer sonst zuverlässigen Angestellten erkennbar die Gefahr nahe, die Anweisung könnte inzwischen in Vergessenheit geraten. Diese Gefahr ließ sich nicht allein dadurch ausschließen, daß der Angestellten nach Berufungseinlegung eine mit dem Eingangsstempel des Gerichts versehene Kopie der Berufungsschrift "zur Akte zurückgereicht" worden ist. Vielmehr hätte der zuständige Prozeßbevollmächtigte nun die früher erteilte Anweisung wiederholen oder sich von der Fristeintragung selbst überzeugen müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsgericht hat daher zu Recht den Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt und die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Hagen

Dr. Eckstein

Linden

Räfle

Stodolkowitz